



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Abteilung Kommunales,
Ordnung, Verbraucherschutz
und Migration

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Dessau-Roßlau
Der Oberbürgermeister
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Halle, 14. Juli 2025

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.4.1-10402-de-hh2025

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Uwe.Krauss @
lvwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: (0345) 514-1238
Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2025

Zur vorgelegten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 ergeht folgende Entscheidung:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2025 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nur bis zu einer Höhe von 30.374.100 € erteilt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.
3. Der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 55.793.400 €, der vollständig der Genehmigung bedarf, wird nur in Höhe von 37.957.700 € genehmigt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.
4. Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

verfügen ist, die sicherstellt, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem im Finanzhaushalt ausgewiesenen Betrag um mindestens 3.968.000 € verbessert wird.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 30.04.2025 die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 beschlossen. Mit Bericht vom 12.05.2025, hier eingegangen am 16.05.2025, legte die Stadt dem Landesverwaltungsamt die Haushaltssatzung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Genehmigungspflichtige Bestandteile der Haushaltssatzung 2025 sind der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

In ihrem Bericht vom 17.06.2025 reichte die Stadt auf Anforderung ergänzende Unterlagen zum Haushalt nach. Letztmalig mit Schreiben vom 23.06.2025 stimmte die Stadt einer Fristverlängerung für die Prüfung des von ihr eingereichten Genehmigungsantrages zum Haushalt 2025 bis zum 15.07.2025 zu.

Mit Verfügung vom 20.06.2025 wurde die Stadt Dessau-Roßlau zur beabsichtigten Entscheidung angehört und ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme eröffnet. Hiervon machte die Stadt mit Bericht vom 08.07.2025 Gebrauch.

II.

1)

Gemäß § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ist der Ergebnishaushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.

Der Ergebnisplan weist im Haushaltsjahr 2025 ein Defizit in Höhe von ca. 50,5 Mio. € aus und steht demnach mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang. Im Vergleich zum geplanten Ergebnis 2024 (ca. -29,6 Mio. €) ist eine weitere Verschlechterung erkennbar. Der deutliche Anstieg des Defizits beim geplanten Jahresergebnis im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere auf die städtischen Ausgleichsverpflichtungen für das Klinikum zurückzuführen, hier ist im Jahr 2025 eine Zuführung an das Klinikum in Höhe von ca. 31,9 Mio. € vorgesehen. Auch in den Jahren 2026 und 2027 sind weitere Zuweisungen an das Klinikum in Höhe von insgesamt ca. 35,5 Mio. € geplant.

Ab dem Jahr 2028 sollen die Finanzprobleme des Klinikums durch diverse Maßnahmen beseitigt sein.

Für das Planjahr 2025 ist trotz des veranschlagten Defizits ein Haushaltsausgleich im Sinne des § 98 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA anzunehmen, da dieser auch gegeben ist, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann. Nach vorliegenden Darlegungen der Stadt ist von einer ausreichend hohen Ergebnissrücklage auszugehen.

Gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO hat sich die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Sie ist für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen. Laut der mittelfristigen Ergebnisplanung der Stadt wird auch für die Jahre 2026-2028 jeweils ein stark negatives Jahresergebnis erwartet. Das kumulierte Jahresergebnis im Jahr 2028 beläuft sich nach derzeitigem Stand auf ca. -151,8 Mio. €. Die Ergebnissrücklage würde somit nicht ausreichen, um diesen kumulierten Fehlbetrag vollständig zu decken. Demzufolge werden spätestens mit der Haushaltssatzung 2026 weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich sein, um die Vorgaben von § 100 Abs. 3 und Abs. 5 KVG LSA zu erfüllen.

Auch die mittelfristige Finanzplanung hat sich nach § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Gegen diesen Grundsatz verstößt die Stadt Dessau-Roßlau, da in ihrer mittelfristigen Finanzplanung der Gesamtbetrag der Auszahlungen den Gesamtbetrag der Einzahlungen in den Jahren 2026-2028 jeweils deutlich übersteigt.

Laut der vorliegenden Planung fehlen der Stadt im Zeitraum 2025-2028 Deckungsmittel in Höhe von ca. 136,9 Mio. €. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit weist im Haushaltsjahr 2025 ein beträchtliches Defizit von ca. 42,5 Mio. € aus. Auch in den Folgejahren 2026-2028 werden weitere enorme Defizite erwartet, infolgedessen sich in den kommenden Jahren eine dauerhafte hohe Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten abzeichnet, die nach derzeitigem Planungsstand eine Genehmigungspflicht im Sinne des § 110 Abs. 2 KVG LSA zur Folge hat.

Der Stadt Dessau-Roßlau wird angesichts dieser Entwicklung dringend geraten, ihr Ausgabeverhalten noch kritischer als bislang zu überprüfen. Auch im Hinblick auf die anstehenden finanziellen Belastungen für den städtischen Haushalt wegen der Vorbereitungsmaßnahmen für die Bundessgartenschau besteht zwingender Handlungsbedarf.

Nachteilig auf die zukünftige Finanzlage der Stadt wirken sich auch die in den nächsten Jahren geplanten enormen Kreditaufnahmen für Investitionsvorhaben aus. Dies führt zu weiteren Belastungen des städtischen Haushaltes aufgrund der zusätzlich zu erwirtschaftenden Zins- und Tilgungsleistungen.

Eine Beanstandung des Beschlusses der Stadt Dessau-Roßlau über die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wäre auf Grund der festgestellten Rechtsverletzungen möglich. Jedoch sehe ich im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens angesichts der im Jahr 2025 als ausgeglichen zu betrachtenden Ergebnisplanung von einer Beanstandung ab.

Mit der teilweisen Versagung der Genehmigung der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen bestehen kommunalaufsichtliche Mittel, die einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Lage zumindest ansatzweise entgegenwirken können. Auch hierdurch wird der Stadt Dessau-Roßlau als Gesamtheit – sowohl dem Stadtrat als auch der Verwaltung – hinreichend verdeutlicht, dass ein fortwährendes rechtswidriges Finanzgebahren ohne Rücksicht auf zukünftige Generationen keine öffentliche Akzeptanz erfährt.

Zudem hätte eine Beanstandung erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzierung der bereits laufenden umfänglichen Investitionsvorhaben, da die Stadt zu deren Weiterführung dringend auf die Aufnahme von Investitionskrediten angewiesen ist.

Die Entscheidung ergeht letztlich in der konkreten Erwartung, dass die Stadt sich ihrer Verantwortung zur Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit bewusst wird und hierfür spätestens mit der kommenden Haushaltssatzung weitere nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen beschließt, da anderenfalls eine Vollziehbarkeit des Haushaltes nicht mehr zu verantworten ist.

2)

Gemäß § 108 Abs. 2 S. 1 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

In der Haushaltssatzung 2025 ist die Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in einer Höhe von 42.086.100 € festgesetzt worden.

Die Kreditgenehmigung soll gemäß § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn

die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen (§ 108 Abs. 2 S. 3 KVG LSA).

Eine dauernde Leistungsfähigkeit setzt zunächst voraus, dass die Kommune aus den Erträgen alle Aufwendungen decken und somit den gesetzlichen Mindestanspruch an einen ordnungsgemäßen Haushalt sichern kann und demnach grundsätzlich ihr Eigenkapital dauerhaft erhält. Angesichts der aktuellen Ergebnisplanung in den Jahren 2025-2028 und den hier ausgewiesenen hohen Defiziten beim Jahresergebnis bestehen trotz der vorhandenen Ergebnissrücklage erhebliche Bedenken, ob dies vorliegend noch angenommen werden kann.

Die Prüfung der geordneten Haushaltswirtschaft beinhaltet darüber hinaus auch eine umfassende Betrachtung und Berücksichtigung der aktuellen und künftigen finanziellen Entwicklung der Kommune. Hierbei ist insbesondere die Entwicklung des Liquiditätssaldos und damit des Finanzmittelbestandes als geeignetes und aussagekräftiges Instrument heranzuziehen.

Mit der sich abzeichnenden Tendenz einer fortwährend sinkenden Höhe des Finanzmittelbestandes bis zum Jahr 2028 verdeutlicht der vorgelegte Finanzplan, dass die Zahlungsfähigkeit der Stadt Dessau-Roßlau zwar derzeit noch als gesichert angesehen werden kann, jedoch die Finanzlage zukünftig deutlich angespannter wird.

Die Schuldendienstquote für das aktuelle Haushaltsjahr beläuft sich auf ca. 4,4% und liegt damit erheblich unterhalb der 10%-Marke, welche allgemein als Belastungsgrenze für kommunale Haushalte anzusehen ist. Durch die geplante enorme Nettoneuverschuldung im Finanzplanungszeitraum steigt die Schuldendienstquote bis zum Jahr 2028 allerdings drastisch auf dann ca. 13,8% an, womit die o.g. Belastungsgrenze deutlich überschritten wäre.

Bei neu geplanten Investitionen, für die bislang auch keine Fördermittel in Aussicht stehen, kommt daher nur bei Vorliegen einer sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit die Genehmigung von Kreditaufnahmen in Betracht. In der Anlage sind alle neuen ungefördernten Investitionsvorhaben aufgeführt, deren Unabweisbarkeit die Stadt nicht nachweisen konnte. Hierfür sind im Haushaltsjahr 2025 Auszahlungen von 11.712.500 € veranschlagt.

Da Nachweise über die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit dieser Vorhaben bisher nicht vorliegen, kann die beantragte Genehmigung der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nicht vollumfänglich erfolgen, die Kreditermächtigung wird deshalb nur in Höhe von 30.374.100 € genehmigt.

3)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in der Haushaltssatzung 2025 auf 55.793.400 € festgesetzt.

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Entsprechend dem Haushalt 2025 ergibt sich folgendes Bild:

	2025	<i>Beträge in €</i> VE kassenwirksam in		
		2026	2027	2028
Verpflichtungsermächtigung	55.793.400	30.538.900	18.028.500	6.926.000
vorgesehene ordentliche Kreditaufnahmen		36.486.000	38.984.600	35.393.500
genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigung		30.538.900	18.028.500	6.926.000

Demzufolge ist der in der Haushaltssatzung 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in voller Höhe genehmigungspflichtig.

Wegen der präjudizierenden Wirkung der Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen hat die Kommunalaufsicht hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit die gleichen Voraussetzungen zu prüfen wie bei der Genehmigung einer Kreditermächtigung für Investitionen. Die Genehmigung von Krediten für Investitionen soll gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen.

Die in den kommenden Jahren geplanten beträchtlichen Kreditaufnahmen für diverse Investitionsvorhaben geben Anlass zur Sorge, da diese zukünftig zu erheblichen Belastungen des städtischen Haushaltes aufgrund der zusätzlich zu erwirtschaftenden Zins- und Tilgungsleistungen führen werden. Wie oben jedoch bereits dargelegt, bestehen erhebliche Zweifel, ob bei der Stadt Dessau-Roßlau im Finanzplanungszeitraum noch von einer geordneten Haushaltswirtschaft und damit einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen ist. Daher ist auch hier die Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen bei ungeforderten Neuvorhaben auf zeitlich und sachlich unabwiesbare Maßnahmen zu beschränken.

Bei den in der Anlage aufgeführten neuen ungefördernten Vorhaben, die bislang nicht als unabweisbar einzustufen sind, beläuft sich der Gesamtbetrag der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen auf 17.835.700 €. In Höhe dieses Betrages wird die Genehmigung für die festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen versagt.

4)

Auf der Grundlage des § 147 KVG LSA ist es geboten, die Ausbringung einer Haushaltssperre durch den Oberbürgermeister entsprechend § 27 KomHVO anzuordnen.

Mit der unausgeglichene Finanzplanung gelingt es der Stadt Dessau-Roßlau nicht, ihre konsumtiven Auszahlungen vollständig durch entsprechende Einzahlungen zu decken. In der Folge wird im Haushaltsjahr 2025 ein hoher negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen, so dass entgegen der gesetzlichen Maßgabe des § 110 Abs. 1 KVG LSA Liquiditätskredite als dauerhafte Deckungsmittel in Anspruch genommen werden müssen.

Um ein weiteres Absinken der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt zu verhindern, sind unter Berücksichtigung der schwierigen Haushaltssituation kommunalaufsichtliche Maßnahmen erforderlich. Hierbei kommt die Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für das Haushaltsjahr 2025 in Betracht.

Diese soll vorliegend sicherstellen, dass das Defizit im Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Haushaltsausführung verringert wird. Ziel sollte es hierbei sein, dass zumindest eine Verbesserung in Höhe der ordentlichen Tilgung der bestehenden Kredite aufgezeigt werden kann, um eine rechtswidrige dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Tilgung von Investitionskrediten zu reduzieren.

Das Landesverwaltungsamt erkennt hierbei auch nicht die bereits erfolgten Schritte der Stadt zu einer Konsolidierung ihrer finanziellen Situation. Der vollständige Verbrauch der liquiden Finanzmittel macht es jedoch erforderlich, durch eine Reduzierung von Aufwendungen und Auszahlungen die Handlungsfähigkeit der Stadt auch in Zukunft zu sichern. Insoweit müssen die Interessen der Stadt an einem unbegrenzten Vollzug der Haushaltssatzung gegenüber den vorgenannten Aspekten zurücktreten.

Die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen betragen im Haushaltsjahr 2025 insgesamt 3.968.000 €, so dass in dieser Höhe durch den Oberbürgermeister der Stadt eine haushaltswirtschaftliche Sperre anzuordnen ist.

Die Anordnung ist geeignet und erforderlich, um die Rückkehr zu einer geordneten Haushaltswirtschaft zu unterstützen und einer weiteren erheblichen Verschlechterung entgegenzuwirken. Eine

haushaltswirtschaftliche Sperre sichert eine sparsame Haushaltsführung und fordert insbesondere auch bei personalwirtschaftlichen Entscheidungen eine gesonderte Prüfung im Einzelfall, ob diese zur Weiterführung notwendiger Aufgaben erforderlich sind.

Die Anordnung ist auch angemessen. Das Interesse der Stadt Dessau-Roßlau, von einer Anordnung verschont zu bleiben, muss hinter dem öffentlichen Interesse an einer Gesundung der Finanzlage und der dauerhaften Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt zurücktreten. Im Übrigen stellt diese Maßnahme im Haushaltsvollzug eine erheblich geringere Belastung im Vergleich zu einer möglichen Beanstandung der Haushaltssatzung dar.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Oberbürgermeister die Anordnung einer Haushaltssperre zu einem höheren Betrag unbenommen bleibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter 1. und 4. getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Gegen die unter 2. und 3. getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Halle erhoben werden.

Hinweise:

- Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Stadt Dessau-Roßlau. Diese kann der Oberbürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Es wird gebeten, den entsprechenden Beschluss dem Landesverwaltungsamt unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.
- Es wird gebeten, die vom Oberbürgermeister angeordnete haushaltswirtschaftliche Sperre dem Landesverwaltungsamt umgehend anzuzeigen.
- Die Stadt darf Zuschüsse an Unternehmen nur leisten, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.

- Zu den Wirtschaftsplänen und zum Stellenplan bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

Im Auftrag


Dr. Preuße

Anlage

Anlage

Ungeförderte Maßnahmen mit Beginn im Jahr 2025, deren Unabweisbarkeit weiterhin nicht plausibel nachgewiesen worden ist

Angaben in €

	Geplante Auszahlungen in 2025	Verpflichtungs- ermächtigung	Bemerkungen
Schillerpark Wegesystem	195.300	0	Zurückgestellt, bis die Förderung geklärt ist
Errichtung PV-Anlage Technisches Rathaus	200.000	0	Energetische Optimierung begründet keine Unabweisbarkeit
Erwerb von Grundstücken	455.400*	0	Überwiegend nicht unabweisbar, nur ein Betrag von 48.900
Teilsanierung Nebengebäude GS „Geschwister Scholl“	100.000	350.000	Fehlende detaillierte Nachweise zur Notwendig- keit der einzelnen Maßnahmen
Generalsanierung der GS „Am Akazienwäldchen“ plus Sporthalle	112.000	2.500.000	Fehlende detaillierte Nachweise zur Notwendig- keit der einzelnen Maßnahmen
Neubau Sporthalle GS/SekS „Kreuzberge“	60.000	100.000	Fehlende detaillierte Nachweise, dass vorhandene Turnhallen unzumutbar
Erweiterung Schulhof SekS „Ander Biethe“ Haus 1	506.200	0	Notwendigkeit Sanierung Mauerabschnitt nicht konkret belegt
Generalsanierung Schulgebäude und Sporthalle - Schule für Lernbehinderte	100.000	2.000.000	Fehlende detaillierte Nachweise zur Notwendig- keit einer Generalsanierung
Teilsanierung Sporthalle Berufsschulzentrum	500.000	2.193.200	Fehlende detaillierte Nachweise zur Notwendig- keit der einzelnen Maßnahmen
Tierpark, Neubau Einfriedungszaun	175.000	1.513.000	Fehlende detaillierte Nachweise zur Not- wendigkeit des Neubaus
Zuschuss an DeKiTa für Umbau Krippe „Bussi Bär“	459.600	0	Fehlende detaillierte Nachweise zur Notwendig- keit der einzelnen Maßnahmen, zumeist optische Mängel
Zuschuss an DeKiTa für Kita „Kinderland“	102.400	922.400	Fehlende detaillierte Nachweise zur Notwendig- keit der einzelnen Maßnahmen, zumeist optische Mängel

Zuschuss an DeKiTa für Kita „Mildenseer Spielbude“	575.500	2.074.800	Fehlende detaillierte Nachweise zur Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen, zumeist optische Mängel
Zuschuss an DeKiTa für Kita „Pappelgrund“	57.000	0	Fehlende detaillierte Nachweise zur Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen
Zuschuss an Behindertenverband für Kita „Wirbelwind“	123.400	0	Fehlende detaillierte Nachweise zur Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen
Zuschuss an Behindertenverband für Kita „Sonnenköppchen“	55.000	0	Fehlende detaillierte Nachweise zur Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen
Errichtung Lärmschutzwand Spielplatz Kochstedt	110.900	0	Maßnahme zurückgestellt
Sanierung Anhalt-Arena	70.000	510.000	Fehlende detaillierte Nachweise zur Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen, freiwillige Aufgabe
Einbau Datennetze Gesundheitsbad	55.000	0	Fehlende Unabweisbarkeit durch Stadt selbst eingeräumt
Gehweg Elballee	1.292.000	420.500	Unzumutbarkeit der Nutzung des Gehweges nicht belegt
Gehweg Esikostraße	150.000	0	Maßnahme zurückgestellt
Grundhafte Erneuerung Mühlenstraße Mosigkau	857.700	1.811.900	Seit Jahren verschoben, zwingende Unabweisbarkeit nicht belegt
Regenentwässerung Mosigkau, Teil A	793.600	3.439.900	Zwingende Unabweisbarkeit nicht belegt
Lobenbreitengraben Kleinkühnau	573.900	0	Zwingende Unabweisbarkeit nicht belegt
Sanierung Grundwasserabsenkungsanlage Zoberberg	81.000	0	Zwingende Unabweisbarkeit nicht belegt
Gesellschaftereinlage DWG	4.000.000	0	Zwingende Unabweisbarkeit nicht belegt, Unterstützung der DWG ist freiwillige Aufgabe
Gesamtsumme	11.712.000*	17.835.700	

*) 48.900 € berücksichtigt von Position „Erwerb von Grundstücken“